

§. 5.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem anderen Falle, als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentiert und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden.

§. 6.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Insegel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Schloß, am 30. Juli 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

